



Verfahren zur Ermittlung des Sprachstandes in Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Einsatz des Instrumentariums *Sprachgewandt*

Fassung vom 24. Oktober 2017, unter Berücksichtigung der Änderung der Verordnung über sonderpädagogische Massnahmen (VSM) vom 02.12.2015 sowie des neuen Verfahrens zur Standortbestimmung und zur Zuweisung zum DaZ-Unterricht.

Grundlagen

- Das Angebot für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache ist in den §§ 33-40 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) verankert und in den §§ 12-16 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 präzisiert (VSM, LS 412.103). Die §§ 37-40 VSG sowie die §§ 24, 26 und 28 VSM regeln das Verfahren der Zuweisung und Überprüfung.¹
- Gestützt auf diese Grundlagen hat die Bildungsdirektion des Kantons Zürich das Instrumentarium *Sprachgewandt* erarbeiten lassen. Dieses wird gemäss Bildungsratsbeschluss Nr. 11 vom 19. März 2012 seit Schuljahr 2013/14 im ergänzenden Unterricht «Deutsch als Zweitsprache» verbindlich verwendet (BRB 11/2012).

Ziele des Instrumentariums

- Das Instrumentarium *Sprachgewandt* ermöglicht eine differenzierte Erhebung des Sprachstands der Schülerinnen und Schüler im Sprachverständnis und unterstützt damit die Lehr- und Fachpersonen bei einer systematischen Sprachförderung.
- Es berücksichtigt die Sprachsituation der Schülerinnen und Schüler in Familie und Schule.
- Es schafft Transparenz und bildet die Grundlage für die Planung und Durchführung einer individuellen Förderung.
- *Sprachgewandt* dient als Entscheidungsgrundlage für die Zuweisung zum DaZ-Unterricht und für die Beendigung des DaZ-Unterrichts.

Anwendung und Grenzen von *Sprachgewandt*

- Mit *Sprachgewandt* wird die Sprachkompetenz eines Schülers oder einer Schülerin nichtdeutscher Erstsprache im Sprachverständnis erhoben, wenn er oder sie über Grundkompetenzen in der Schulsprache verfügt.
- Nicht eingesetzt wird *Sprachgewandt* bei der DaZ-Zuweisung von Schülerinnen und Schülern ohne Deutschkenntnisse oder mit geringen Deutschkompetenzen. Für eine erste Einschätzung des Sprachstandes eines Schülers oder einer Schülerin ohne

¹ Seit Schuljahr 2016/17 sind bei der VSM Änderungen in Kraft getreten. Als eine der wesentlichen Neuerungen bildet der Sprachstand das alleinige Kriterium für die Zuteilung zum DaZ-Unterricht.

oder mit geringen Deutschkenntnissen verwenden die Lehrpersonen zusätzlich zu den eigenen Beobachtungen und den Informationen der Eltern den Beobachtungsbogen «KiDiT» im Kindergarten und in der 1. Klasse sowie den Bogen «Sprachverhalten beschreiben» in der 2. bis 9. Klasse.

Elemente des Instrumentariums

- a) *Sprachgewandt Kindergarten und 1. Klasse*: Das Test-Set bestehend aus einem Testinstrument, einem Handbuch, Geschichten-Kärtchen, einem Einschätzungsbogen, einer Testanleitung für drei Niveaus (Schwierigkeitsstufen) sowie einer Audio-CD. Nähere Informationen über den Einsatz einzelner Elemente finden sich in den Kapiteln 3 bis 4 im Handbuch.



Abbildung 1: *Sprachgewandt Kindergarten und 1. Klasse*

- b) *Sprachgewandt 2. bis 9. Klasse*: Das Test-Set bestehend aus einem Lesetest für die 2., 3./4., 5./6 und 7. bis 9. Klasse, einem Heft mit Lösungen, einem Handbuch (inkl. Kompetenzraster und Bogen «Sprachverhalten beschreiben») sowie einem Einschätzungsbogen. Die Funktion der einzelnen Elemente wird in den Kapiteln 4 bis 7 im Handbuch ausführlich erläutert.



Abbildung 2: *Sprachgewandt 2. bis 9. Klasse*



Dauer der Sprachstandserhebung

Kindergarten und 1.Klasse

- Die Sprachstandserhebung mit *Sprachgewandt Kindergarten und 1. Klasse* dauert unter Anleitung der Lehrperson maximal 30 Minuten.
- Die in drei Niveaus vorliegenden Testaufgaben decken einfache bis anspruchsvolle Sprachkompetenzen ab. Die Aufgaben werden auditiv durch Vorspielen einer CD und bildhaft durch farbige Illustrationen vorgegeben.
- Zur Ermittlung der individuellen Sprachfortschritte wird jeweils ein Testheft (Testanleitung mit Auswertungsseite) herangezogen.
- Die Testdurchführung erfolgt am Stück, damit die Testergebnisse aussagekräftig sind. Die Testergebnisse liefern Hinweise für eine individuelle Förderplanung.

Primar- und Sekundarstufe I

- Die Erhebung des Sprachstandes eines Schülers oder einer Schülerin mit *Sprachgewandt 2. bis 9. Klasse* dauert 45 Minuten.
- Diese erfolgt am Stück, unter Heranziehung aller Teile des Sprachtests. Nur durch eine Testdurchführung am Stück kann die Aussagekraft der Testergebnisse gewährleistet werden.

Zeitfenster für die Erhebung des Sprachstandes und Beaufsichtigung der Gruppe während des Einzeltests

- Die Durchführung der Sprachstandserhebung mit einzelnen Lernenden findet während der Unterrichtszeit statt.
- Während die DaZ-Lehrperson mit einem Kind einen Einzeltest auf der Kindergartenstufe oder in der 1. Klasse durchführt, werden die anderen Kinder durch die Regellehrperson unterrichtet.
- Die Testergebnisse und die Empfehlungen halten die Lehrpersonen auf dem «Einschätzungsbogen Fortschritte Sprache» fest.
- In der 2. bis 9. Klasse füllen die Lernenden den Lesetest individuell und ohne Interaktion mit der DaZ-Lehrperson aus.
- Der Lesetest kann in derselben Lektion mit mehreren Lernenden durchgeführt werden. Ist dies nicht der Fall, arbeitet die DaZ-Lehrperson mit den anderen Lernenden, während einzelne die Testaufgaben ausfüllen.
- Die DaZ-Lehrperson und die Regellehrperson verwenden die «Kompetenzraster», um den Sprachstand ihrer Lernenden in Hörverstehen, Sprechen und Schreiben einzuschätzen. Diese Einschätzungen beruhen auf Beobachtungen, die im Laufe der vorangehenden Monate gesammelt werden.
- Für die Besprechung von Sprachgewohnheiten einer Schülerin oder eines Schülers ziehen die DaZ- und die Regellehrperson den Bogen «Sprachverhalten beschreiben» heran.
- Die Testergebnisse, die Einschätzungen und die Empfehlungen halten die Lehrpersonen auf dem «Einschätzungsbogen» fest.

- Für die Kooperation der DaZ-Lehrperson mit der Regellehrperson sowie die Mitwirkung Ersterer am DaZ-Standortgespräch sind bezahlte unterrichtsfreie Zeiten zu nutzen (vgl. DaZ-Broschüre).

Zuständigkeiten bei der Durchführung der Sprachstandserhebung und in der Förderplanung

- Die Lehrperson, welche Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unterrichtet und den Einführungskurs in das Instrumentarium besucht hat, erhebt den Sprachstand eines Kindes oder Jugendlichen nichtdeutscher Erstsprache mit *Sprachgewandt* und wertet die Ergebnisse aus.
- Die DaZ-Lehrperson, die Regellehrperson und bei Bedarf weitere Beteiligte besprechen die Ergebnisse von *Sprachgewandt* und prüfen, ob diese sich mit ihren Beobachtungen im Unterricht decken. Die DaZ-Lehrperson und die Regellehrperson arbeiten zusammen in der Beurteilung des Sprachstandes, in der Förderplanung und in der Umsetzung der Förderung von Lernenden nichtdeutscher Erstsprache. Die Regellehrperson kann *Sprachgewandt* freiwillig einsetzen, wenn sie den Sprachstand einer Schülerin oder eines Schülers im Sprachverständnis erheben möchte (vgl. DaZ-Broschüre).
- Das DaZ-Standortgespräch findet jeweils zwischen der Regellehrperson, der DaZ-Lehrperson und den Eltern statt. Bei Bedarf können weitere beteiligte Lehrpersonen (z.B. Lehrpersonen der Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, HSK) oder Fachpersonen (z.B. Logopäden oder Logopädinnen, Schulische Heilpädagogen und Heilpädagoginnen) beratend beigezogen werden. Eltern bringen ihre Beobachtungen zum Sprachstand ihres Kindes in der Erst- und Zweitsprache ein und sind beteiligt an den Abmachungen zu den Fördermassnahmen. Bei Bedarf werden für das Gespräch interkulturell Dolmetschende beigezogen.

Berufspflicht der DaZ-Lehrperson

- Für die Lehrpersonen des DaZ-Unterrichts ist der Einsatz von *Sprachgewandt* obligatorisch (BRB 11/2012). Die jährliche Erhebung des Sprachstandes mit *Sprachgewandt* sowie die individuellen Förderplanungen gehören zu den beruflichen Pflichten der DaZ-Lehrpersonen.
- Jede DaZ-Lehrperson besucht einen Einführungskurs in *Sprachgewandt*. Die verbindliche Einführung in *Sprachgewandt* ermöglicht der DaZ-Lehrperson, die Elemente des Instrumentariums kennenzulernen und diese sachgerecht einzusetzen. Für die Erhebung des Sprachstandes eines Schülers oder einer Schülerin stützt sie sich auf die Anleitungen in den Handbüchern bzw. die Einleitungen für die entsprechenden Teilinstrumente (vgl. BRB 11/ 2012).
- Zusätzlich kann ein regelmässiger Austausch der DaZ-Lehrperson mit der Regellehrperson, den Eltern und der HSK-Lehrperson über die sprachliche Situation eines Schülers oder einer Schülerin das Bild der Sprachkompetenz differenzieren (vgl. DaZ-Broschüre).

Voraussetzung für die Weiterführung und die Beendigung des DaZ-Unterrichts

- Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen setzt folgende Vorgaben bezüglich der Dauer des DaZ-Unterrichts: Die Zuteilung in eine Aufnahmeklasse

erfolgt für längstens ein Jahr. Besucht die Schülerin oder der Schüler nichtdeutscher Erstsprache gleichzeitig eine Regelklasse, erfolgt die Zuteilung für längstens zwei Jahre (vgl. §16 Abs. 4 VSM).

- Der Sprachstand ist das alleinige Kriterium für die Zuteilung zum DaZ-Unterricht. Die Bildungsdirektion legt fest, bis zu welchem Stand der Deutschkompetenzen Schülerinnen und Schüler Anspruch auf DaZ-Unterricht haben (vgl. § 12 Abs. 2 VSM).
- Aufgrund der Ergebnisse aus der Erhebung des Sprachstandes mit *Sprachgewandt* sowie der Beobachtungen der Lehrpersonen, der Eltern und weiterer Beteiligten erfolgt die Zuteilung zum oder die Entlassung aus dem DaZ-Unterricht. Zudem kann der DaZ-Unterricht bei erneut festgestelltem Unterstützungsbedarf auch nach einem Unterbruch wieder aufgenommen werden.
- Als Orientierungsrahmen für eine Weiterführung oder Beendigung des Aufnahmeunterrichts dienen die in den Handbüchern dargestellten Kompetenzniveaus, die nachstehend abgebildet und erläutert werden (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 3).
- Wenn am DaZ-Standortgespräch der Bedarf ausgewiesen ist und Konsens besteht, ordnet die Schulleitung eine Weiterführung des DaZ-Unterrichts an. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege (vgl. § 26 Abs. 2 VSM).

Kindergarten und 1. Klasse

- Wenn am Anfang des ersten Kindergartens in einem Erstgespräch mit den Eltern festgestellt wird, dass ein Kind keine oder ganz wenige Deutschkompetenzen hat, wird DaZ-Unterricht angeordnet. Sprachgewandt wird in diesem Falle nicht angewandt.
- Bei andern Kindern mit vermutetem Unterstützungsbedarf wird im Herbst des ersten Kindergartenjahres die Sprachstandserhebung mit dem Instrumentarium *Sprachgewandt* durchgeführt. Wenn ein Kind das Niveau IV im Sprachverständnis nicht erreicht, wird DaZ-Unterricht angeordnet.
- Eine Beendigung des DaZ-Unterrichts nach dem zweiten Kindergartenjahr ist angezeigt, wenn ein Kind mindestens das Niveau V im Sprachverständnis und mindestens Niveau II in der phonologischen Bewusstheit erreicht hat.
- Bei Kindern nichtdeutscher Erstsprache, die in der 1. Klasse mindestens Niveau VI im Sprachverständnis und Niveau IV in der phonologischen Bewusstheit erreicht haben, ist eine Beendigung des DaZ-Unterrichts angezeigt (mehr zu den Kompetenzniveaus vgl. Handbuch, S. 21).

Tabelle 1: Zuteilung zum DaZ-Unterricht anhand der Kompetenzniveaus im Handbuch

	Sprachverständnis	Phonologische Bewusstheit
ab Herbst 1. Kindergartenjahr	unter Niveau IV	keine Beurteilung
Ende 2. Kindergartenjahr	unter Niveau V	unter Niveau II
Ende 1. Klasse	unter Niveau VI	unter Niveau IV

Primar- und Sekundarstufe (2. bis 9. Klasse)

- Wenn in einem Erstgespräch mit den Eltern festgestellt wird, dass ein Kind ohne oder mit nur geringen Deutschkompetenzen neu zuzieht, wird DaZ-Anfangsunterricht angeordnet.
- Wenn eine Schülerin oder ein Schüler der 2. bis 9. Klasse das im Handbuch dargestellte Niveau C (siehe Abbildung 3) nicht erreicht, ist DaZ-Unterricht in den erhobenen Sprachbereichen angezeigt.
- Der grün markierte Schwellenbereich weist daraufhin, dass eine umfassende Einschätzung der Sprachkompetenz in verschiedenen Bereichen angezeigt ist. Hierfür werden das klassenspezifische «Kompetenzraster» und der Bogen «Sprachverhalten beschreiben» herangezogen (mehr dazu vgl. Handbuch, S. 18).

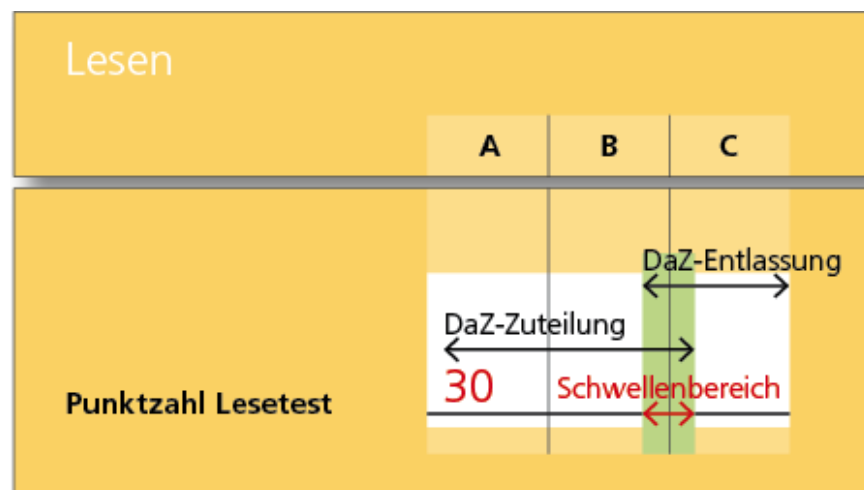


Abbildung 3: Zuteilung zum DaZ-Unterricht anhand der Kompetenzniveaus

Vorgehen bei der Festlegung und Überprüfung der Förderziele im Jahreszyklus

- Die Anordnung und jährliche Prüfung einer Fördermassnahme in Deutsch als Zweitsprache setzen ein DaZ-Standortgespräch voraus. Dieses erfolgt auf Antrag der Lehrpersonen oder der Eltern (vgl. § 24 Abs. 1 VSM). Die Anordnung von DaZ-Unterricht für neu Zugezogene ohne Deutschkenntnisse erfolgt aufgrund eines Erstgesprächs mit den Eltern.
- Vor dem Standortgespräch schätzt die für den DaZ-Unterricht zuständige Lehrperson die Sprachkompetenz eines Schülers oder einer Schülerin mithilfe oben aufgeführter Instrumente ein. Sie bespricht die Ergebnisse mit der Regellehrperson, mit den Eltern und bei Bedarf mit weiteren Beteiligten (vgl. DaZ-Broschüre).
- Am Standortgespräch legen die Beteiligten aufgrund der Ergebnisse des Sprachstanderhebungsverfahrens, der Beobachtungen der DaZ- und Regellehrperson, der Eltern sowie weiterer Beteiligter die Förderziele und Fördermassnahmen (wie DaZ-Unterricht, aber auch Abmachungen für das Sprachlernen in der Regelklasse, zuhause und in der Freizeit) fest (vgl. § 24 Abs. 2 VSM).

Nachstehende Darstellung zeigt einen möglichen Verlauf der Zeitspanne zwischen der Festlegung des Förderbedarfs und der Überprüfung erreichter Sprachfortschritte:

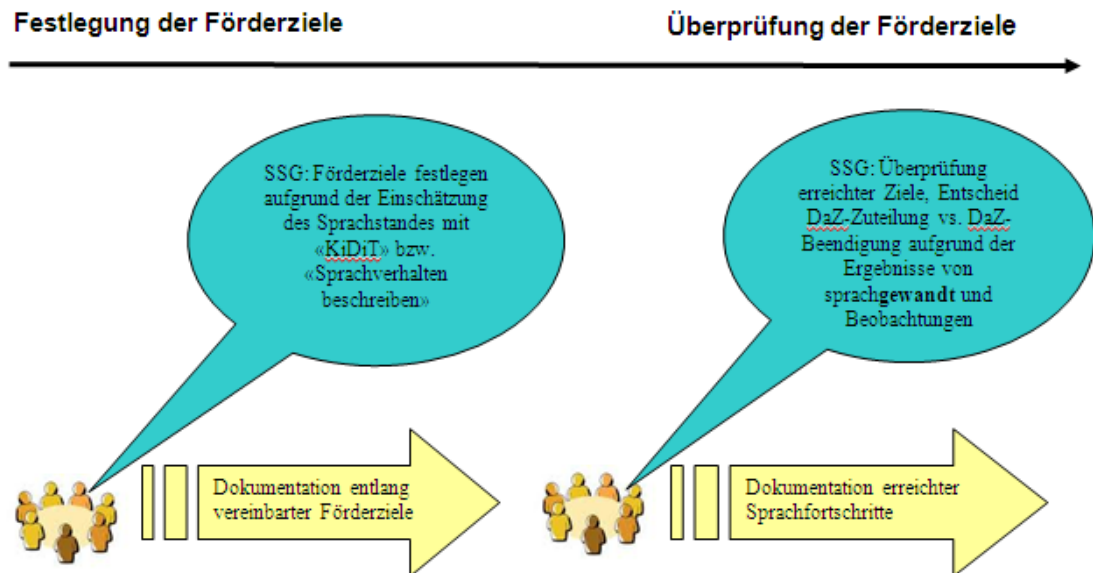


Abbildung 4: Darstellung eines Standortgesprächs

Umgang mit den dokumentierten Daten aus der Erhebung des Sprachstandes

Im Hinblick auf die Förderplanung ist es sinnvoll, wenn die DaZ-Lehrperson die Ergebnisse aus den verschiedenen Beobachtungen, Einschätzungen und Erhebungen des Sprachstandes während der Dauer des DaZ-Unterrichts aufbewahrt. Bei Beendigung des DaZ-Unterrichts erstellt die DaZ-Lehrperson jeweils zuhause des Schülerdossiers eine Zusammenfassung über Dauer, Art und Verlauf des DaZ-Unterrichts. Die Ergebnisse aus den verschiedenen Beobachtungen, Einschätzungen und Erhebungen des Sprachstandes können durch die DaZ-Lehrperson aufbewahrt und ein Jahr nach Beendigung des DaZ-Unterrichts vernichtet werden.

Der «Einschätzungsbogen» ist ein professionelles Arbeitsinstrument der Lehrpersonen. Die Daten zum Sprachstand eines Schülers oder einer Schülerin können grundsätzlich unter Lehrpersonen, die mit demselben Schüler oder derselben Schülerin arbeiten, ausgetauscht werden, um eine möglichst gute und kontinuierliche Förderung zu gewährleisten. Auf die Angaben zur Familiensituation (Geburtsort, Herkunftsland, Geschwister, Beruf der Eltern), die als «besondere Personendaten» gelten, kann verzichtet werden. Die Weitergabe dieser besonderen Personendaten würde das ausdrückliche Einverständnis der Eltern erfordern. Es empfiehlt sich, eine Kopie des «Einschätzungsbogens» mit den rein schulischen Angaben (das sind alle Angaben zum erhobenen Sprachstand) an übernehmende Lehrpersonen weiterzugeben.

Der Bogen «Sprachverhalten beschreiben» versteht sich als persönliche Arbeitshilfe der Lehrpersonen und wird nicht weitergegeben. Er ist ausschliesslich für den eigenen Gebrauch bestimmt und ist vergleichbar mit persönlichen Handnotizen.